

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen – VerifAbkAusfG)

A. Zielsetzung

Das Verifikationsabkommen über die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach dem Nichtverbreitungsvertrag durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien ist seit dem 21. Februar 1977 in Kraft. Es ist erforderlich, die Rechte und Pflichten der zur Duldung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen Verpflichteten generell und umfassend zu regeln.

B. Lösung

Die im Verifikationsabkommen für die Bundesrepublik Deutschland übernommene Verpflichtung zur Gestattung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen wird in innerstaatliche Verpflichtungen der Inhaber von Kernanlagen umgesetzt. Dabei kann teilweise auf die von seiten der EG-Kommission in Ausübung ihrer Rechte aus dem EURATOM-Vertrag, Kap. VII gegenüber den Verpflichteten erlassenen Vorschriften verwiesen werden. Die bei der Ratifizierung des Verifikationsabkommens gehegte Erwartung, daß die innerstaatliche Gestattung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen insgesamt durch Verordnung des EG-Rats geregelt

werden würde, hat sich nicht bestätigt. In bezug auf Identifizierung der IAEO-Inspektoren, Haftung der Bundesrepublik Deutschland und Bundesauftragsverwaltung werden neue Vorschriften geschaffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der IAEO-Sicherungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den Verpflichteten getragen, die unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der IAEO einen Erstattungsanspruch haben.

Der für den Bund mit der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen und für die Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung entstehende Verwaltungsaufwand wird keine erhebliche Belastung darstellen.

Die Gemeinden werden durch das Gesetz finanziell nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler

Bonn, den 26. April 1979

14 (36) — 681 00 — Eu 1/79

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen — VerifAbk-AusfG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Forschung und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen — VerifAbkAusfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verpflichtung zur Duldung von Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material herstellt, lagert, bearbeitet, verarbeitet, sonst verwendet oder befördert, ist verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen der Organisation aufgrund des Verifikationsabkommens vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen (Verpflichteter). Die Sicherungsmaßnahmen dienen ausschließlich der Nachprüfung, daß Ausgangs- und besonderes spaltbares Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen gleichzeitig mit den Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, es sei denn, daß der Verpflichtete von der Gemeinschaft die Mitteilung erhält, daß sie nicht gleichzeitig mit Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

(3) Die Sicherungsmaßnahmen umfassen nicht Maßnahmen, durch die

1. die nukleare Tätigkeit des Verpflichteten mehr als nötig gestört,
2. der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen beeinträchtigt,
3. die Errichtung, die Inbetriebnahme oder der Betrieb der Anlage unzumutbar gestört oder verzögert oder
4. die Sicherheit der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten beeinträchtigt wird.

Der Verpflichtete hat Informationen nach Satz 1 Nr. 2, die er als schutzwürdig erachtet, bei der Mel-

dung der technischen Merkmale der Anlage nach Artikel 1 bis 3 der Kommissionsverordnung zu kennzeichnen.

§ 2

Befreiung und Beendigung von Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Verpflichtung nach § 1 bezieht sich nicht auf Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, das nach Artikel 22 Buchstabe b der Kommissionsverordnung befreit ist.

(2) Die Verpflichtung nach § 1 endet in bezug auf bestimmtes Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, wenn die Organisation gegenüber dem Verpflichteten feststellt, daß das Material verbraucht oder so verdünnt worden ist, daß es für eine nukleare Tätigkeit, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, nicht mehr verwendbar oder praktisch nicht rückgewinnbar ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck

1. Gemeinschaft: die durch den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) (BGBl. II S. 753) geschaffene juristische Person,
2. Organisation: die durch die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1958 II S. 2) geschaffene juristische Person,
3. Kommissionsverordnung: Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Bestimmungen der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen vom 19. Oktober 1976 (ABl. EG Nr. L 363).

(2) Nach Artikel 36 der Kommissionsverordnung bestimmen sich die folgenden Begriffe:

1. besonderes spaltbares Material (Artikel 36 Buchstaben e und f),

2. Ausgangsmaterial (Artikel 36 Buchstabe g),
3. Buchbestand (Artikel 36 Buchstabe m),
4. Absender/Empfänger-Differenz (Artikel 36 Buchstabe u),
5. strategischer Punkt (Artikel 36 Buchstabe w).

ZWEITER ABSCHNITT

Sicherungsmaßnahmen

§ 4

Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage

(1) Die Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erfolgt zur Nachprüfung der nach den Artikeln 1 bis 3 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden technischen Merkmale der Anlage, die die Gemeinschaft nach Artikel 42 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt.

(2) Der Verpflichtete hat den Zugang zu gestatten, der zur Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erforderlich ist.

§ 5

Ad-hoc-Inspektion

(1) Die Ad-hoc-Inspektion erfolgt, um

1. die im Anfangsbericht nach Artikel 13 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 62 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt, nachzuprüfen,
2. Veränderungen in den Verhältnissen, die in bezug auf eine Anlage nach dem Datum des Anfangsberichts eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen,
3. Menge und Zusammensetzung des eingeführten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 25 der Kommissionsverordnung ist und das von der Gemeinschaft nach Artikel 95 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen,
4. Menge und Zusammensetzung des für die Ausfuhr bestimmten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 24 der Kommissionsverordnung ist und das der Gemeinschaft nach Artikel 92 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Ad-hoc-Inspektion hat der Verpflichtete den Zugang zu gestatten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten oder — bis zur Fest-

legung der strategischen Punkte — zu den Orten, an denen sich dem Anfangsbericht oder einer anlässlich des Anfangsberichts durchgeführten Inspektion zufolge Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material befindet;

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 25 Buchstabe c zweiter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind.
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 24 Buchstabe c dritter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind.

§ 6

Routineinspektion

(1) Die Routineinspektion erfolgt, um

1. nachzuprüfen, daß die Angaben in den Berichten nach den Artikeln 14 und 16 der Kommissionsverordnung, die die Gemeinschaft nach Artikel 63 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, mit den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen übereinstimmen,
2. die Lage, Identität, Menge und Zusammensetzung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials nachzuprüfen,
3. die Angaben über die möglichen Ursachen für nicht nachgewiesenes Material, für Absender/Empfänger-Differenzen und für Unklarheiten über den Buchbestand nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Routineinspektion hat der Verpflichtete den Zugang zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten und den nach Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen zu gestatten.

§ 7

Sonderinspektion

(1) Die Sonderinspektion erfolgt,

1. um die in einem Sonderbericht nach Artikel 17 der Kommissionsverordnung enthaltenen Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 68 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, nachzuprüfen,
2. wenn die Organisation der Auffassung ist, daß die von der Gemeinschaft übermittelten Angaben einschließlich der von der Gemeinschaft gegebenen Erläuterungen und die durch Routineinspektion gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verifikationsabkommen zu ermöglichen.

(2) Zur Durchführung der Sonderinspektion hat der Verpflichtete den Zugang zu den in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 genannten sowie zu den Orten zu gestatten, die von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde dem Verpflichteten mitgeteilt worden sind.

§ 8

Inspektionstätigkeiten

Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation für Inspektionen nach den §§ 5 bis 7 folgende Tätigkeiten zu ermöglichen:

1. Prüfung der nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokolle,
2. unabhängige Messung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials,
3. Nachprüfung, ob Instrumente und sonstige Meß- und Kontrollausrüstungen funktionieren und kalibriert sind,
4. Anwendung und Nutzung von Maßnahmen der Beobachtung und räumlichen Eingrenzung,
5. Anwendung anderer objektiver Methoden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

§ 9

Durchführung der Inspektionstätigkeiten

(1) Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation zur Durchführung der in § 8 genannten Tätigkeiten zu gestatten,

1. die Entnahme von Proben gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe e der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten,
2. die Messung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe c der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten,
3. die Kalibrierung der bei den Messungen verwendeten Instrumente und Ausrüstungen,
4. die Behandlung und Analyse der Proben, zu beobachten.

(2) Der Verpflichtete hat außerdem auf Verlangen der Inspektoren der Organisation Maßnahmen zu ergreifen, damit

1. die Organisation Doppel der nach Absatz 1 Nr. 1 entnommenen Proben erhält,
2. zur Verwendung durch die Organisation zusätzliche Messungen durchgeführt und zusätzliche Proben entnommen werden,
3. die Standardanalyseproben der Organisation analysiert werden,
4. die für die Organisation bestimmten Proben abgesandt werden,
5. geeignete Genauigkeitsanforderungen bei der Kalibrierung von Instrumenten und anderen Ausrüstungen angewandt werden,
6. andere Kalibrierungen durchgeführt werden,
7. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung verwendet werden können,

8. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung angebracht werden,

9. Siegel und andere kennzeichnende oder Verfälschungen anzeigende Vorrichtungen der Organisation angebracht werden.

§ 10

Außergewöhnliche Umstände

Im Falle eines nuklearen Ereignisses oder eines anderen außergewöhnlichen Umstandes hat der Verpflichtete die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Organisation die ihr zu den Zwecken des § 1 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des außergewöhnlichen Umstandes durchführen kann. Diese Maßnahmen werden von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegt.

§ 11

Erleichterung der Sicherungsmaßnahmen

Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu erleichtern und zu diesem Zweck auf Verlangen über den in §§ 9 und 10 genannten Umfang hinaus Einrichtungen, Geräte, Ausrüstungen und Dienstleistungen gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Identifizierung der Inspektoren

Die Verpflichtungen nach §§ 4 bis 11 bestehen nur, wenn der von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegte Nachweis der Befugnis des Inspektors der Organisation zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verpflichteten vorliegt.

DRITTER ABSCHNITT

Finanzielle Regelungen

§ 13

Kosten

Der Verpflichtete trägt die ihm aus der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht von der Organisation nach Artikel 15 des Verifikationsabkommens erstattet werden.

§ 14

Anspruch auf Schadensersatz

(1) Wird ein Verpflichteter oder ein Dritter bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch einen Bediensteten der Organisation in Ausübung der diesem obliegenden Verrichtung oder durch

eine Handlung oder Unterlassung, für die die Organisation verantwortlich ist, geschädigt, so haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland, wie wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Insoweit kann der Geschädigte die Organisation und ihre Bediensteten nicht in Anspruch nehmen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind beim Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird mit Ausnahme der Verwaltungsaufgaben nach § 14 von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Beauftragte der nach Landesrecht für die Aufsicht über die in § 1

Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten zuständigen Behörden können die Inspektoren der Organisation begleiten. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn ist der Bundesminister für Verkehr oder eine von ihm bezeichnete Dienststelle zuständig.

(2) Weigert sich ein Verpflichteter, eine ihm nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so gewährt die nach Absatz 1 zuständige Behörde den Inspektoren der Organisation die erforderliche Unterstützung.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin, wobei die alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten einschließlich derjenigen, die die Entmilitarisierung betreffen, unberührt bleiben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Das Verifikationsabkommen (BGBl. 1974 II S. 794) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, EURATOM und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ist am 21. Februar 1977 in Kraft getreten. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland, ebenso wie die übrigen Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, ihre Verpflichtung aus Artikel III des Nichtverbreitungsvertrages (BGBl. 1974 II S. 785), Sicherungsmaßnahmen der IAEO zu gestatten, erfüllt. Diese Sicherungsmaßnahmen dienen der Nachprüfung, daß Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezeigt wird. In Ausübung ihrer Rechte aus dem Verifikationsabkommen führt die IAEO seit März 1977 Sicherungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland durch.

Mit dem Ausführungsgesetz werden die Rechte und Pflichten der von IAEO-Sicherungsmaßnahmen betroffenen Personen generell und umfassend geregelt. Dabei handelt es sich weitgehend um ein innerstaatliches Umsetzen der im Verifikationsabkommen bereits vorgegebenen Verpflichtungen. Materiell neue Vorschriften wurden geschaffen in bezug auf Identifizierung der IAEO-Inspektoren (§ 12), Haftung der Bundesrepublik Deutschland (§ 14) und Bundesauftragsverwaltung (§ 15).

Das Ausführungsgesetz steht in einem engen Zusammenhang mit der Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 (ABl. EG Nr. L 363 vom 31. Dezember 1976). Mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage für jede einzelne Kernanlage ergehenden Besonderen Kontrollbestimmungen regelt die Kommission Einzelheiten des EURATOM-Sicherungssystems wie z. B. das Melde- und Protokollwesen, die Materialbilanzzonen und die strategischen Punkte. Diese Regelungen orientieren sich an den Bestimmungen des Verifikationsabkommens und den für jede einzelne Kernanlage zwischen der Kommission und IAEO abgeschlossenen Anlagenspezifischen Anhängen (Artikel 39 des Verifikationsabkommens; Artikel 5 des Protokolls zum Verifikationsabkommen). Sie bilden damit den Rahmen für die Durchführung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen in der jeweiligen Kernanlage. Ursprünglich sollte auch die Verpflichtung zur Duldung dieser IAEO-Sicherungsmaßnahmen gemeinschaftsrechtlich geregelt werden. Dies ist jedoch nicht gelungen, weil die

hierfür notwendige Ratsverordnung nach Artikel 203 des EURATOM-Vertrags wegen des Widerstandes eines Mitgliedstaates nicht erlassen werden konnte. Der Entwurf für die vorgesehene Ratsverordnung bildete jedoch die Grundlage für das Ausführungsgesetz, das im engen Kontakt mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet wurde. Dadurch soll ein Höchstmaß an Einheitlichkeit der Ausführungsvorschriften zum Verifikationsabkommen innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

2. Vor Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes ist auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen:

- a) Die Zustimmung der Bundesregierung zu IAEO-Inspektoren regeln die Artikel 9 und 85 des Verifikationsabkommens. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Bundesregierung u. a., ob der von der IAEO zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Bundesgebiet und in den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgeschlagene Inspektor einem Staat angehört, der sich selbst von IAEO inspizieren läßt (Prinzip der Gegenseitigkeit). Die Zustimmung gegenüber der IAEO wird von der Kommission erklärt, wobei der Grundsatz gilt, daß ein IAEO-Inspektor, der von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft abgelehnt worden ist, für alle betroffenen Mitgliedstaaten als abgelehnt gilt.

- b) Bei konkreten Einzelheiten des routinemäßigen IAEO-Inspektionsverfahrens werden in „Anlagenspezifischen Anhängen“ gem. Artikel 39 des Verifikationsabkommens und Artikel 5 des Protokolls zum Verifikationsabkommen zwischen der Kommission und der IAEO festgelegt. Es ist mit der Kommission vereinbart, daß sie ihre Zustimmung zu einem Anlagenspezifischen Anhang nur mit Zustimmung desjenigen Mitgliedstaates erteilt, in dem die Anlage liegt. Dadurch wird sichergestellt, daß der jeweils Betroffene vor Abschluß eines Anlagenspezifischen Anhangs angehört werden kann. Die Kommission und die IAEO haben bisher ungefähr 80 Anlagenspezifische Anhänge für Kernanlagen in der Bundesrepublik Deutschland fertiggestellt, denen die Bundesregierung ihre Zustimmung gegeben hat. Eine Reihe von Anlagenspezifischen Anhängen steht noch aus. Es ist zu erwarten, daß das Anpassen der verschiedenen Anlagenspezifischen Anhänge an neue betriebliche Gegebenheiten sowie ihre erst-

malige Erarbeitung bei neuen Kernanlagen ein kontinuierlicher Prozeß sein wird.

Es wird davon abgesehen, den Inhalt eines jeden Anlagenspezifischen Anhangs in vollem Umfang in spezielle Verpflichtungen des einzelnen Verpflichteten umzusetzen. Lediglich der Rahmen für die Durchführung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen wie z. B. das Melde- und Protokollwesen, die Materialbilanzzonen und die strategischen Punkte werden aufgrund der Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 durch Besondere Kontrollbestimmungen der Kommission gegenüber dem Verpflichteten einzelfallmäßig festgelegt. Die übrigen Bestimmungen eines Anlagenspezifischen Anhangs, d. h. die Bestimmungen über die IAEO-Sicherungsmaßnahmen in der einzelnen Anlage, werden von der generellen Regelung des Ausführungsgesetzes erfaßt. Für einzelne Bestimmungen der Anlagenspezifischen Anhänge, wie z. B. für die Schätzung des IAEO-Gesamtinspektionsaufwandes, sind besondere innerstaatliche Ausführungsvorschriften entbehrlich.

Die Tatsache, daß die Anlagenspezifischen Anhänge nicht in vollem Umfang in spezielle Verpflichtungen umgesetzt werden, bedeutet für den Verpflichteten kein Nachteil. Sollte ein IAEO-Inspektor einen Anlagenspezifischen Anhang überschreiten, so könnte die Bundesregierung und die Kommission die IAEO zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen, notfalls im Wege eines Schiedsverfahrens nach Artikel 22 des Verifikationsabkommens, anhalten. Der Verpflichtete könnte sich aber auch selbst gegen eine unzulässige IAEO-Sicherungsmaßnahme zur Wehr setzen und dem IAEO-Inspektor die Durchführung der Sicherungsmaßnahme verwehren. Eine zwangsweise Durchsetzung der IAEO-Sicherungsmaßnahme (§ 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) käme nur dann in Betracht, wenn die zuständige Behörde der Ansicht wäre, daß das von dem IAEO-Inspektor gewünschte Vorgehen mit den Bestimmungen des betreffenden Anlagenspezifischen Anhangs im Einklang ist. Hiergegen könnte der Verpflichtete verwaltungsgerichtlich vorgehen.

- c) Bei Sonderinspektionen (§ 7 des Gesetzentwurfs) und bei außergewöhnlichen Umständen (§ 10 des Gesetzentwurfs) werden zwischen der Gemeinschaft und der IAEO Abmachungen über Zugangsrechte für IAEO-Inspektoren und Maßnahmen des Verpflichteten vereinbart, die sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls richten. Es ist mit der Kommission vereinbart, daß sie ihre Zustimmung zu diesen Abmachungen nur mit Zustimmung desjenigen Mitgliedstaates erteilt, in dem die Anlage liegt. Für die Fest-

legung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten § 7 Abs. 2 und § 10 zweiter Satz des Gesetzentwurfs. Einzelheiten s. u. Einzelbegründung zu § 15 Erläuterung a) und b).

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1

Nach den Artikeln 1 und 2 des Verifikationsabkommens unterliegt das gesamte Ausgangs- und besondere spaltbare Material den IAEO-Sicherungsmaßnahmen nach dem Verifikationsabkommen. Im Hinblick auf diese Bestimmungen ist der Kreis der zur Duldung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen Verpflichteten weit gefaßt. Der Gesetzentwurf wiederholt im übrigen den nach Artikel 1 geltenden Grundsatz, daß die IAEO-Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, nachzuprüfen, daß dieses Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

Absatz 2

Der Grundsatz, daß die IAEO-Sicherungsmaßnahmen in der Regel gleichzeitig mit den EURATOM-Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, ergibt sich aus Artikel 24 des Protokolls zum Verifikationsabkommen (Ad-hoc-Inspektionen) und Artikel 14 a des Protokolls zum Verifikationsabkommen (Routineinspektionen). Lediglich in Ausnahmefällen kann von dem Grundsatz der Gleichzeitigkeit abgewichen werden. In einem solchen Fall besteht die Duldungspflicht des Betreibers nur, wenn er von der Gemeinschaft über diesen Ausnahmefall unterrichtet wird. Es ist damit sichergestellt, daß nicht ohne Einverständnis der Gemeinschaft eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichzeitigkeit gemacht wird.

Nach Artikel 24 und 14 Buchstabe b des Protokolls zum Verifikationsabkommen gilt neben dem Prinzip der Gleichzeitigkeit zusätzlich der Grundsatz, daß Ad-hoc-Inspektionen und Routineinspektionen in der Regel im Wege der Beobachtung der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dieser Grundsatz wird durch Vereinbarungen zwischen EURATOM und IAEO insbesondere in den „Anlagenspezifischen Anhängen“ unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Anlagen konkretisiert. Angesichts der Komplexität der denkbaren Kontrollsituationen wurde jedoch davon abgesehen, diesen für das Zusammenwirken der beiden Kontrollorganisationen wichtigen Grundsatz im Verhältnis zu dem Verpflichteten zu fixieren. Seine Geltung im Verhältnis EURATOM/Bundesrepublik Deutschland-IAEO wird dadurch nicht berührt.

Absatz 3

Den Sicherungsmaßnahmen der IAEO sind nach dem Verifikationsabkommen gewisse Schranken gesetzt: Nummer 1 folgt aus Artikel 9 Buchstabe c, i des Verifikationsabkommens,

Nummer 2 folgt aus Artikel 9 Buchstabe c, ii des Verifikationsabkommens,

Nummer 3 folgt aus Artikel 87 (1. Satz) des Verifikationsabkommens,

Nummer 4 folgt aus Artikel 87 (1. Satz) des Verifikationsabkommens.

Der Schutz einer vertraulichen Information wird nicht schon dadurch, daß ein IAE-Inspektor im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen von ihr Kenntnis erhält, beeinträchtigt. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Buchstabe c, ii des Verifikationsabkommens: „... den Inspektoren der Organisation zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen...“. Die IAE ist gemäß Artikel 6 des Verifikationsabkommens verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um vertrauliche Informationen, von denen sie bei der Durchführung des Verifikationsabkommens Kenntnis erlangt, zu schützen. Das Verifikationsabkommen anerkennt jedoch den Grundsatz, daß das Sicherungskontrollverfahren so ausgestaltet werden sollte, daß vertrauliche Informationen den IAE-Inspektoren gar nicht erst oder nur eingeschränkt zur Kenntnis gelangt (vgl. Artikel 8 Buchstaben b und c, Artikel 46 Buchstabe b, iii und Artikel 76 Buchstabe d des Verifikationsabkommens). Durch den letzten Satz des § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs soll sichergestellt werden, daß der Verpflichtete die Gemeinschaft rechtzeitig auf das Vorhandensein schutzwürdiger Information hinweist, damit die Gemeinschaft dem bei der Aushandlung des betreffenden Anlagenspezifischen Anhangs Rechnung tragen kann. In gleicher Weise kann sicherheitspolitischen Gesichtspunkten des Bundes, auf die er die Gemeinschaft hinweist, bei der Aushandlung von Anlagenspezifischen Anhängen Rechnung getragen werden.

Zu § 2

Die Vorschriften über die Befreiung und die Beendigung von Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus Artikel 11 und 35 ff. des Verifikationsabkommens.

Zu § 3

Bei den Begriffsbestimmungen wird teilweise auf Definitionen in der Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 Bezug genommen.

Zu § 4

Das Recht der IAE zur Nachprüfung der technischen Merkmale einer Anlage ergibt sich aus Artikel 48 des Verifikationsabkommens. Daraus folgt für den Verpflichteten die Verpflichtung, den IAE-Inspektoren den Zugang zu gestatten, der zur Nachprüfung der Anlagendaten erforderlich ist.

Zu § 5

Ad-hoc-Inspektionen sind in Artikel 71 des Verifikationsabkommens festgelegt. Die Verpflichtung zur Gestattung des Zugangs ergibt sich aus Artikel 76 Buchstaben a und b des Verifikationsabkommens.

Zu § 6

Routineinspektionen sind in Artikel 72 des Verifikationsabkommens festgelegt. Die Verpflichtung zur Gestattung des Zugangs ergibt sich aus Artikel 76 Buchstabe c des Verifikationsabkommens.

Zu § 7

Sonderinspektionen sind in Artikel 73 des Verifikationsabkommens festgelegt. Die Verpflichtung zur Gestattung des Zugangs ergibt sich aus Artikel 77 des Verifikationsabkommens. Zur Frage der Festlegung der in Absatz 2 genannten Orte durch die zuständige Behörde s. u. Erläuterung zu § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu § 8

Die einzelnen Inspektionstätigkeiten der IAE bei der Durchführung von Ad-hoc-, Routine- und Sonderinspektionen ergeben sich aus Artikel 74 des Verifikationsabkommens.

Zu § 9

Absatz 1

Die hier aufgeführte Verpflichtung, Beobachtungstätigkeiten der IAE zu ermöglichen, ergibt sich aus dem Verifikationsabkommen wie folgt:

Nummer 1 aus Artikel 75 Buchstabe a, 1. Halbsatz,
 Nummer 2 aus Artikel 75 Buchstabe b, 1. Halbsatz,
 Nummer 3 aus Artikel 75 Buchstabe b, 2. Halbsatz,
 Nummer 4 aus Artikel 75 Buchstabe a, 2. Halbsatz.

Absatz 2

Die hier aufgeführte Verpflichtung, auf Verlangen eines IAE-Inspektors bestimmte Maßnahmen, gegebenenfalls Betriebsmaßnahmen (vgl. Artikel 87, letzter Satz des Verifikationsabkommens) zu ergreifen, ergibt sich aus dem Verifikationsabkommen wie folgt:

Nummer 1 aus Artikel 75 Buchstabe a am Ende,
 Nummer 2 aus Artikel 75 Buchstabe c, i,
 Nummer 3 aus Artikel 75 Buchstabe c, ii,
 Nummer 4 aus Artikel 75 Buchstabe f,
 Nummer 5 aus Artikel 75 Buchstabe c, iii,
 Nummer 6 aus Artikel 75 Buchstabe c, iv,
 Nummer 7 aus Artikel 75 Buchstabe d, 1. Halbsatz,
 Nummer 8 aus Artikel 75 Buchstabe d, 2. Halbsatz,
 Nummer 9 aus Artikel 75 Buchstabe e.

Zu § 10

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 76 Buchstabe d des Verifikationsabkommens. Als Beispiel eines außergewöhnlichen Umstands ist der Fall eines nuklearen Ereignisses genannt. Von dieser Vorschrift kann auch Gebrauch gemacht werden, um wichtige sicherheitspolitische Anliegen zu schützen.

Zur Frage der Festlegung des dann geltenden besonderen Inspektionsverfahrens durch die zuständige Behörde s. u. Erläuterung zu § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu § 11

Die Verpflichtung, die Durchführung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen zu erleichtern, ergibt sich aus Artikel 88 des Verifikationsabkommens. Zu den auf Wunsch der IAEO-Inspektoren zu erbringenden Leistungen gehören beispielsweise die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsraums sowie von Fernmeldeverbindungen. Da es sich insoweit nicht um Kosten aus der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 13 des Gesetzentwurfs) handelt, kann der Verpflichtete diese Leistungen von der Erstattung der Kosten durch die IAEO abhängig machen.

Zu § 12

Um sicherzustellen, daß sich nicht Unbefugte unter dem Mantel der Inspektoreigenschaft Zutritt zu Kernanlagen verschaffen, besteht eine Verpflichtung zur Duldung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen nur, wenn der Nachweis der Befugnis zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verpflichteten vorliegt. Die Einzelheiten dieses Nachweises werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Siehe dazu Erläuterung zu § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu § 13

Diese Vorschrift stellt die nach dem Verifikationsabkommen geltende Rechtslage klar, daß der Verpflichtete die ihm aus der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen hat, soweit er von der IAEO keine Erstattung erhält. In den theoretisch denkbaren Fällen, in denen die IAEO nach Artikel 15 des Verifikationsabkommens zu erstattende Kosten nicht erstattet, wird die Bundesregierung die nach dem Verifikationsabkommen gegebenen Schritte, notfalls ein Schiedsgerichtsverfahren, einleiten, um dem Betroffenen zu seinem Recht zu verhelfen. Zwischen EURATOM und IAEO werden gegenwärtig noch Einzelheiten der nach Artikel 15 des Verifikationsabkommens geltende Kostenerstattung ausgearbeitet, um derartige Streitigkeiten vermeiden zu helfen.

Zu § 14

Im Hinblick auf den Rechtsgedanken des Artikels 34 des Grundgesetzes ist eine Schadensersatzpflicht der Bundesrepublik Deutschland in den Fällen vorgesehen, in denen die IAEO bei Durchführung ihrer Sicherungsmaßnahmen einen Schaden verursacht. Die Bundesrepublik Deutschland haftet, wie wenn sie oder einer ihrer Bediensteten für den Schaden verantwortlich wäre. Die Abwicklung von Schadensfällen erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt. Gemäß dem Rechtsgedanken des Artikels 34 des Grundgesetzes ist der ordentliche Rechtsweg gege-

ben. Der Bund kann nach völkerrechtlichen Grundsätzen bei der IAEO Rückgriff nehmen. Vergleichbare Erfahrungen im Rahmen der EURATOM-Sicherungskontrolle lassen vermuten, daß keine größeren Schadensersatzfälle auftreten werden. Es ist daher gegenwärtig nicht davon auszugehen, daß mit der Übernahme der Abwicklung von Schadensersatzfällen durch das Bundesverwaltungsamt ein wesentlicher zusätzlicher Personalaufwand verbunden sein wird.

Zu § 15

Das Gesetz wird mit Ausnahme der Verwaltungsaufgaben nach § 14 des Gesetzentwurfs von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt (Artikel 85 i. V. m. Artikel 87 Buchstabe c des Grundgesetzes); für den Bereich der Deutschen Bundesbahn gilt die Sonderregelung des § 15 Abs. 1 dritter Satz des Gesetzentwurfs. Auf Anregung einzelner Länder ist die nach Landesrecht für Tätigkeiten mit Ausgangs- und besonderen spaltbaren Stoffen zuständige Aufsichtsbehörde als die zur Durchführung des Gesetzes zuständige Landesbehörde benannt. Die nach § 15 Abs. 1 zuständige Behörde übt im Auftrag des Bundes das in Artikel 89 des Verifikationsabkommens niedergelegte Begleitungsrecht aus.

Zum Zweck der Durchführung des Gesetzes wird der Bund insbesondere in folgenden Fällen an die zuständige Landesbehörde herantreten:

- a) Festlegung der Orte, zu denen die IAEO im Rahmen von Sonderinspektionen Zugang hat (§ 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs):

Das Recht der IAEO, im Rahmen von Sonderinspektionen Zugang zu im konkreten Einzelfall zu bestimmenden Orte zu erhalten, ist in Artikel 73 letzter Satz des Verifikationsabkommens vorgesehen. Die Festlegung der Orte erfolgt gem. Artikel 77 b des Verifikationsabkommens durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der IAEO. Zur Durchsetzung dieses Zugangsrechts der IAEO wird die Gemeinschaft die festgelegten Orte an den Bund übermitteln, der sie seinerseits an das betroffene Land weiterleitet mit der Maßgabe, die in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannte Mitteilung der Orte gegenüber dem Verpflichteten auszusprechen. Es ist darauf hinzuweisen, daß mit der Gemeinschaft vereinbart ist, Vereinbarungen nach Artikel 77 b des Verifikationsabkommens, die Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen.

- b) Festlegung des Kontrollverfahrens bei außergewöhnlichen Umständen (§ 10 des Gesetzentwurfs):

Im Falle außergewöhnlicher Umstände vereinbaren die Gemeinschaft und die IAEO ein anderes Kontrollverfahren als das in den „Anlagenspezifischen Anhängen“ festgelegte routinemäßige Verfahren (Artikel 76 d des Verifikationsabkommens). Zur Durchsetzung dieses Kontrollverfah-

rens, dessen Einzelheiten nicht antizipiert werden können, wird die Gemeinschaft dieses Kontrollverfahren an den Bund übermitteln. Dieser wird es seinerseits an das betroffene Land weiterleiten mit der Maßgabe, die in § 10 des Gesetzentwurfs genannte Festlegung des für die Dauer der außergewöhnlichen Umstände geltenden Kontrollverfahrens gegenüber dem Verpflichteten zu treffen. Es ist darauf hinzuweisen, daß mit der Gemeinschaft vereinbart ist, Vereinbarungen nach Artikel 76 d des Verifikationsabkommens, die Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen.

c) Festlegung des Nachweises zur Identifizierung der IAEO-Inspektoren (§ 12 des Gesetzentwurfs):

Die Einzelheiten des Nachweises zur Identifizierung der IAEO-Inspektoren werden mit der Gemeinschaft und der IAEO abgesprochen. Der Bund wird die Länder bitten, den Nachweis nach § 12 gegenüber dem Verpflichteten festzulegen und wird den Ländern dafür die notwendigen Angaben zur Verfügung stellen.

d) Zwangsweise Durchsetzung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs):

Der Bund wird die Länder bitten, vor Anordnung des Verwaltungszwangs zur Durchsetzung einer IAEO-Sicherungsmaßnahme zu prüfen, ob die Sicherungsmaßnahmen, deren zwangsweise Durchsetzung vom IAEO-Inspektor beantragt wird, nicht nur von den Vorschriften des Verifikationsabkommens, sondern auch von den einschlägigen Anlagenspezifischen Anhängen gedeckt ist. Zu diesem Zweck wird er ihnen die „Anlagenspezifischen Anhänge“ übermitteln. Es ist darauf hinzuweisen, daß mit der Gemeinschaft vereinbart ist, Anlagenspezifische Anhänge, die Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel, wobei der einschränkende Zusatz dem in Artikel 2 des Vertragsgesetzes zum Verifikationsabkommen enthaltenen alliierten Vorbehalt entspricht.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind nach den Worten „Der Verpflichtete hat“ die Worte „während der Betriebs- oder Geschäftszeit“ einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 13. Oktober 1971 (BVerfGE 32, 54 ff., 76 f.) zu Artikel 13 Abs. 3 GG ist klarzustellen, daß das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen nur in den Zeiten statthaft ist, zu denen die Räume für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.

2. Zu § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2

In § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 sind jeweils nach den Worten „hat der Verpflichtete“

die Worte „während der Betriebs- und Geschäftszeit“ einzufügen.

Begründung

Wie zu § 4 Abs. 2 (Ziffer 1).

3. Zu § 12

Die Landesbehörden sind wegen der internationalen Zusammensetzung des Inspektorenteams aufgrund eigener Erkenntnisse nicht in der Lage, den Nachweis der Befugnis des Inspektors zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Sie müssen die Festlegung vielmehr auf das stützen, was ihnen von den zuständigen Bundesbehörden vorgegeben wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung gefunden werden kann, die diesem Sachverhalt Rechnung trägt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Der Bund wird den Ländern die für die Festlegung des Nachweises nach § 12 des Gesetzentwurfs notwendigen Angaben zur Verfügung stellen (vgl. Begründung zu § 15 Buchstabe c des Gesetzentwurfs). Inwieweit dafür besondere Regelungen notwendig sind, wird während des Gesetzgebungsverfahrens mit den Ländern besprochen werden.